

GEBÜHRENSATZUNG

für den Campingplatz der Gemeinde Jabel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M- V S.205) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146) hat die Gemeindevertretung Jabel auf ihrer Sitzung am 17.03.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Gemeinde Jabel betreibt den Campingplatz C 91 als öffentliche Einrichtung, diese ist in der Anlage 1 dargestellt.
Der Campingplatz befindet sich in der Gemarkung Jabel, Flur 4, Teilfläche des Flurstückes 51/12.
2. Für das Benutzen des Campingplatzes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Art und Höhe der Gebühren

Nach dieser Satzung werden folgende Gebühren erhoben:

	Preis
Person	4,00 €
Kind (2-12 Jahre)	2,50 €
Hund	2,50 €
Wohnmobil	7,00 €
Wohnwagen und PKW	7,00 €
Zelt	4,50 €
PKW	3,00 €
Trailer	2,00 €
Motorrad	2,50 €
Kanu	2,00 €
Motorboot	3,00 €
Stromgebühr (pauschal)	2,00 €
Stromgebühr \geq als 1 Woche	0,35 €
je kwh	
WaschmaschineTrockner	5,00 €
Duschmünze	1,00 €
Dauerliegeplatz pro Saison	850,00 €

§ 3

Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit

1. Für die Gebühren sind die Nutzer zahlungspflichtig.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme des Platzes.
3. Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.
4. Die Gebühren werden von der Gemeinde Jabel erhoben.
5. Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Übergabe der Gebührenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren wird der Campingwart beauftragt.

§ 4

Bemessungsgrundlage

1. Die Bemessungsgrundlage für die Platzgebühr ist die Dauer der Nutzung des Campingplatzes nach Tagen Ankunfts- und Abfahrtstag (bis 12.00 Uhr) gelten bei der Gebührenberechnung als ein Tag.
2. Bei Abreise nach 12.00 Uhr wird eine weitere Tagesgebühr berechnet.

§ 5

Mitteilungspflicht

1. Die Gebührenpflichtigen haben dem Campingwart der Gemeinde alle für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass der Beauftragte der Gemeinde den zugewiesenen Platz betritt, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
2. Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- § 7 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfange nachkommt
- § 7 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige geänderter Umstände unterlässt

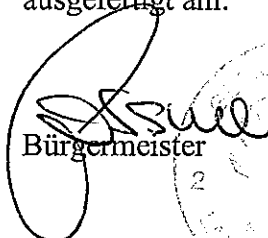

und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jabel, den 15.04.2010
ausgefertigt am:


 Bürgermeister


Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt gegenüber der Gemeinde Klink geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Jabel, den 15.04.2010

Bürgermeister

